

GR_GERICHTE ZK1 2022 86 vom 14. März 2023

GR Gerichte, 2023-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2022_86

FR: GR_GERICHTE ZK1 2022 86 du 14 mars 2023

IT: GR_GERICHTE ZK1 2022 86 del 14 marzo 2023

Regeste

Kostenbeschwerde | Personenrecht

Erwägungen

E. 1

Der Kostenentscheid ist selbständig nur mit Beschwerde anfechtbar (Art. 110 i.V.m. Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO), unabhängig davon, ob die Prozesskosten für sich allein die Streitwertgrenze von CHF 10'000.00 für die Berufung (Art. 308 Abs. 2 ZPO) erreichen oder nicht (Hans Schmid/Ingrid Jent-Sørensen, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], Kurzkomentar zur ZPO, 3. Aufl., Basel 2021, N 4 zu Art. 110 ZPO). Der Streitwert ist allerdings relevant für die sachliche Zuständigkeit, denn das Kantonsgericht entscheidet in einzelrichterlicher Kompetenz, wenn der Streitwert CHF 5'000.00 nicht überschreitet (Art. 7 Abs. 2 lit. a EGzZPO), ansonsten in Dreierbesetzung (Art. 18 Abs. 1 GOG). Die Beschwerdeführerin verlangt, dass die von der Vorinstanz festgesetzten Gerichtskosten von CHF 2'000.00 nicht nur zur Hälfte, sondern ganz dem Beschwerdegegner auferlegt werden. Anstelle eines Wettschlagens der Parteientschädigungen verlangt sie vom Beschwerdegegner zudem eine Parteientschädigung von CHF 4'100.00 zuzüglich Spesen und Mehrwertsteuer. Strittig sind die Prozesskosten demnach im Umfang von CHF 5'100.00, womit in der Besetzung mit drei Richtern zu entscheiden ist.

E. 2

Die Vorinstanz begründete die hälftige Aufteilung der Prozesskosten mit dem Verfahrensausgang (act. B.1, E. 4.1). Tatsächlich hiess die Vorinstanz nur Gesuchantrag Ziff. 1 gut (wobei einzelne Teile gemäss lit. c von Ziff. 1 während des Verfahrens obsolet wurden), während sie Gesuchantrag Ziff. 2 abwies (act. B.1, E. 2). 3.1. Die Beschwerdeführerin macht in der Beschwerde geltend, sie sei vor der Vorinstanz praktisch auf der ganzen Linie durchgekommen, sie habe mithin obliegt. Trotzdem verlege die Vorinstanz die Gerichtskosten auf beide Parteien je zur Hälfte und schlage die Parteikosten wett, ohne dies auch nur mit einem Wort näher zu begründen. Das erstaune und dürfe so nicht hingenommen werden. Denn schliesslich habe der Beschwerdegegner das vorinstanzliche und auch das kantonsgerichtliche Verfahren ganz alleine zu vertreten. Er habe die Beschwerdeführerin dermassen bedrängt und beleidigt, dass sie gar keine andere Wahl gehabt habe, als gerichtlich gegen ihn vorzugehen, dies auch deshalb, weil er auf die vor Instanziierung des vorsorglichen Massnahmegesuchs erhaltene Aufforderung, sich von ihr (der Beschwerdeführerin) fernzuhalten, in keinster Weise positiv reagiert habe. Im Gegenteil: seine Drohungen und Nötigungen seien noch vehemen-

E. 5

/ 9 ter geworden. Abgesehen davon lasse sich der Beschwerdegegner auch nicht von gerichtlichen Verboten beeindrucken, kontaktiere und laedere er ihr doch auch munter trotz superprovisorischen Verbots weiterhin auf. Es seien auch keine Gründe ersichtlich, warum hier von der Grundregel gemäss Art. 106 ZPO, wonach die unterliegende Partei die Prozesskosten zu tragen habe, abgewichen werden sollte (act. A.1, Ziff. III.8 ff.). 3.2. Der Beschwerdegegner bestreitet die Darstellung der Beschwerdeführerin. Die im Gesuch gestellten Anträge hätten im Wesentlichen aus zwei Hauptanträgen bestanden, nämlich aus dem eigentlichen Kontakt- und Annäherungsverbot gemäss Antrag Ziff. 1 und den damit zusammenhängenden Nebenanträgen gemäss den Anträgen Ziff. 3 und 4 einerseits sowie dem Hauptantrag gemäss Antrag Ziff. 2 betreffend Löschung von Bild- und Videomaterial andererseits. Die Anträge gemäss den Anträgen Ziff. 5 und 6 betreffend unentgeltliche Prozessführung sowie die Kosten- und Entschädigungsfolgen könnten bei der Bestimmung des Umfangs des Obsiegens ausser Acht bleiben. Gemäss dem Entscheid der Vorinstanz sei die Beschwerdeführerin im Wesentlichen mit dem Hauptantrag bezüglich des Annäherungs- und Kontaktverbots sowie den entsprechenden Nebenanträgen durchgedrungen, nicht jedoch mit dem zweiten Hauptantrag bezüglich der Löschung des Bild- und Videomaterials. Dementsprechend sei die Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren keineswegs vollumfänglich durchgedrungen, sondern, mit Blick auf die beiden Hauptanträge, nur bezüglich des Annäherungs- und Kontaktverbots mitsamt den dazugehörigen Nebenanträgen, nicht jedoch bezüglich des zweiten Hauptantrags, bei welchem sie unterlegen sei. Insgesamt sei die Beschwerdeführerin bei einer Bruchteilsbetrachtung demnach nur im Umfang der Hälfte im vorinstanzlichen Verfahren durchgedrungen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sei die vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolge nicht zu beanstanden (act. A.2, Ziff. B.1 ff.) 4. Die Beschwerdeführerin machte in ihrem Gesuch zwei Ansprüche (in objektiver Klagehäufung) geltend, einerseits einen Unterlassungsanspruch in Bezug auf Annäherung, Kontaktaufnahme, örtlichen Aufenthalt sowie das Heraufladen und Weiterleiten von Bild- und Videomaterial (Gesuchsantrag Ziff. 1) und andererseits einen Beseitigungsanspruch in Bezug auf bestehendes Bild- und Videomaterial (Gesuchsantrag Ziff. 2). Die übrigen Anträge betrafen Nebenpunkte dieser Ansprüche, nämlich die Vollstreckung (Gesuchsantrag Ziff. 3), die zeitliche Dauer der Anordnungen (Gesuchsantrag Ziff. 4) sowie die Prozesskosten (Gesuchsanträge Ziff. 5 und 6). Was das Gewicht der einzelnen Ansprüche für die Verteilung der

E. 6

/ 9 Prozesskosten angeht, gilt es vor diesem Hintergrund nun Folgendes in Erwägung zu ziehen: 4.1. Die Beschwerdeführerin war nur mit dem Unterlassungsanspruch (Gesuchsantrag Ziff. 1) erfolgreich, nicht jedoch mit dem Beseitigungsanspruch (Gesuchsantrag Ziff. 2). Davon, dass die Beschwerdeführerin vor der Vorinstanz vollständig obsiegt hätte und die Prozesskosten daher nach Art. 106 Abs. 1 ZPO zu verteilen wären, kann folglich nicht die Rede sein. Vielmehr lag ein Anwendungsfall des Art. 106 Abs. 2 ZPO vor, wonach bei nicht vollständigem Obsiegen einer Partei die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens zu verteilen sind. Diese Regelung räumt dem Gericht bei der Kostenverteilung ein weites Ermessen ein (BGer 4A_207/2015 v. 2.9.2015 E. 3.1 m.w.H.). Dies gilt insbesondere in Fällen wie dem vorliegenden, in denen nicht die Bezahlung einer bestimmten Geldsumme eingeklagt war. Eine Bestimmung der anteilmässigen Prozessgewinn- bzw. -verlustanteile kann diesfalls mit Schwierigkeiten verbunden sein, so dass ein gewisser Schematismus hinzunehmen ist (vgl. BGer

5D_193/2014 v. 22.6.2015 E. 2.4). Zu berücksichtigen ist dabei zusätzlich, dass mit der Beschwerde zwar auch Unangemessenheit gerügt werden kann, dass das Kantonsgericht nach ständiger Praxis bei der Überprüfung der Unangemessenheit jedoch Zurückhaltung übt (PKG 2012 Nr. 11 E. 2). 4.2. Mit Blick auf die Rechtsschriften fällt auf, dass das Rechtsbegehren im Gesuch die beiden Ansprüche mit je separater Ziffer auflistet (RG act. I.1, S. 2). Allein auf diese formale Darstellung kann bei der Bestimmung der Prozessgewinn- bzw. -verlustanteile indessen nicht abgestellt werden. Massgebend ist vielmehr der tatsächliche Prozessaufwand, den die jeweiligen Anträge bzw. Ansprüche verursachen. In der Begründung des Gesuchs ging die Beschwerdeführerin weitgehend nur auf den Unterlassungsanspruch (Gesuchsantrag Ziff. 1) ein. Lediglich eine einzige Randziffer (von insgesamt 20 Randziffern) war dem Beseitigungsanspruch (Gesuchsantrag Ziff. 2) gewidmet, wobei dort wörtlich nur stand: "Auf WhatsApp droht er ihr mehr oder weniger unverblümt, dass er ihre Bilder und Videos ins Internet stelle etc. Deshalb wird es notwendig, ihm auch die weitere Verfügung darüber gerichtlich zu verbieten gemäss unserem Antrag ad Ziffer 2" (RG act. I.1, Ziff. III.7). Der Beschwerdegegner nahm in seiner Gesuchsantwort zu den Ausführungen der Beschwerdeführerin einzeln Stellung, zum Unterlassungsanspruch mit zwei Randziffern (von insgesamt 14 Randziffern), wobei diese beiden Randziffern knapp eine A4-Seite umfassen (vgl. RG act. I.3, Ziff. C.7 f.). In der Replik erwiderte die Beschwerdeführerin die Stellungnahme des Beschwerdegegners wie-

E. 7

/ 9 derum mit einer einzigen Randziffer (von insgesamt 18 Randziffern). In den Rechtsschriften der Parteien lag das hauptsächliche Gewicht somit klar auf dem Unterlassungsanspruch (Gesuchsantrag Ziff. 1), während der Beseitigungsanspruch (Gesuchsantrag Ziff. 2) von untergeordneter Bedeutung war. 4.3. Noch in der superprovisorischen Verfügung, welche die Vorinstanz nach Eingang des Gesuchs erliess, war einzig der Unterlassungsanspruch (Gesuchsantrag Ziff. 1) Thema, nicht jedoch der Beseitigungsanspruch (Gesuchsantrag Ziff. 2). Im Endentscheid dann lag der Schwerpunkt der Begründung ebenfalls auf dem Unterlassungsanspruch, waren ihm doch rund drei A4-Seiten gewidmet (vgl. act. B.1, E. 2.2), während auf den Beseitigungsanspruch lediglich eine halbe Seite entfiel (vgl. act. B.1, E. 2.3). Dabei gilt es immerhin zu beachten, dass die beiden Ansprüche zusammenhingen und zumindest teilweise aus demselben Sachverhalt abgeleitet wurden, so dass eine rein isolierte Betrachtung des Prozessaufwands für jeden einzelnen Anspruch nicht möglich ist. Dennoch kann, auch was die Bemühungen der Vorinstanz betrifft, festgehalten werden, dass der Unterlassungsanspruch (Gesuchsantrag Ziff. 1) deutlich mehr Raum einnahm als der Beseitigungsanspruch (Gesuchsantrag Ziff. 2). 4.4. Bei diesen Verhältnissen ist auch unter Beachtung des Ermessensspielraums, über den die Vorinstanz bei der Verteilung der Prozesskosten verfügte (oben E. 4.1), nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorinstanz bei der Verteilung der Prozesskosten dem Unterlassungsanspruch (Gesuchsantrag Ziff. 1) gleich viel Bedeutung zumass wie dem Beseitigungsanspruch (Gesuchsantrag Ziff. 2). Der Beseitigungsanspruch hatte eindeutig weniger Gewicht, sowohl für die Parteien als auch für das Gericht. Umgekehrt kann hingegen auch dem Standpunkt der Beschwerdeführerin nicht gefolgt werden, wonach sie "praktisch vollständig" durchgedrungen sei, mithin obsiegt habe, handelte es sich beim abgewiesenen Gesuchsantrag Ziff. 2 doch immerhin um einen selbständig geltend gemachten Anspruch, mit dem sich die Parteien wie auch die Vorinstanz näher auseinandersetzten. Insgesamt scheint dem Kantonsgericht unter den gegebenen Umständen angemessen, die Prozesskosten zu $\frac{1}{4}$ der Beschwerdeführerin und zu $\frac{3}{4}$ dem Be-

schwerdegegner aufzuerlegen. 5. Im Resultat gehen die Gerichtskosten, welche die Vorinstanz auf CHF 2'000.00 festlegte, somit im Umfang von CHF 500.00 zulasten der Beschwerdeführerin und im Umfang von CHF 1'500.00 zulasten des Beschwerdegegners. Nach der Bruchteilverrechnungsmethode hat die Beschwerdeführerin gegen den Beschwerdegegner zudem einen Anspruch auf eine halbe Parteien-tschädigung ($= \frac{3}{4} - \frac{1}{4}$). Gemäss der Honorarnote, welche der Rechtsvertreter der

E. 8

/ 9 Beschwerdeführerin am 6. April 2022 zusammen mit der freiwilligen Replik bei der Vorinstanz einreichte, belief sich sein Aufwand auf 16.3 Stunden (RG act. V.2), was gerechtfertigt erscheint. Eine Honorarvereinbarung zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Rechtsvertreter liegt nicht im Recht, weshalb praxisgemäss auf den mittleren Stundenansatz von CHF 240.00 abzustellen ist. Die gesamte Parteientschädigung der Beschwerdeführerin beläuft sich somit unter Berücksichtigung einer Spesenpauschale (3 %) und der Mehrwertsteuer (7.7 %) auf CHF 4'339.60. Davon hat der Beschwerdegegner der Beschwerdeführerin die Hälfte, also CHF 2'169.80, zu ersetzen. Der vom Beschwerdeführer am 10. Mai 2022 geltend gemachte Zusatzaufwand (vgl. RG act. VI.1) kann nicht mehr berücksichtigt werden, weil zu diesem Zeitpunkt das Urteil bereits gefällt war und im Beschwerdeverfahren ein umfassendes Novenverbot gilt (Art. 326 Abs. 1 ZPO). 6. Nachdem im Beschwerdeverfahren jede Partei gleichermassen obsiegt bzw. unterliegt, sind die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens hälftig zu teilen (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Angesichts des Streitwerts und des verursachten Aufwands rechtfertigt es sich, die Gerichtskosten auf CHF 800.00 festzusetzen (Art. 10 Abs. 1 VGZ). Die Zusprennung von Parteientschädigungen erübrigt sich.

E. 9

/ 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.